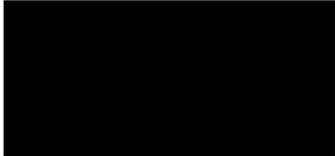
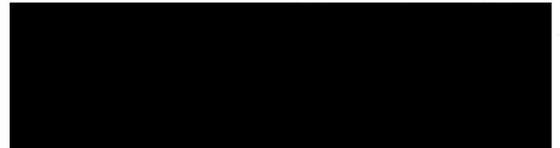


Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel



Nur per Mail als Anhang

Ihr Zeichen: 236855  
Ihre Nachricht vom: 05.01.2022  
Mein Zeichen: VIII PG ÖGD 5 – 11309/2022  
Meine Nachricht vom: /



28.01.2022

### Antrag gemäß § 4 Absatz 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihren Antrag vom 05.01.2022.

Dieser ist am 05.01.2022 im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingegangen und zuständigkeitshalber am 24.01.2022 an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren weitergeleitet worden.

Sie begehren nach Maßgabe des § 3 IZG-SH Zugang zu einer Information in Bezug auf einen „Faktencheck zu Omikron: Geimpft oder ungeimpft – SHZ, Fallzahlen für Dezember in Bezug auf Omikron und geimpft / ungeimpft / geboostert“.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

Ihr Antrag vom 05.01.2022 wird abgelehnt.

#### **Begründung:**

Ein Zugang zu der von Ihnen erbetenen Information zu

„Fallzahlen für Dezember in Bezug auf Omikron und geimpft / ungeimpft / geboostert“

kann Ihnen nicht eröffnet werden, da dem diese Daten aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen nicht öffentlich zugänglich sind. Dies gilt insbesondere auch für Privatpersonen. Zudem müsste auch eine Darlegung der von Ihnen angesprochenen Diskrepanzen der Schätzungen („ca.“) durch weitere Auswertung beschafft werden.

Die von Ihnen in Bezug genommene Aussage beruhte auf einer Anfrage der shz und wurde nach dem damaligen aktuellen Stand der von allen Ämtern genutzten Datenbank SurvNet ermittelt; auch dazu wurde der shz mitgeteilt, dass die Daten der Datenbank nicht öffentlich zugänglich sind.

In dem Zeitraum, zu dem Sie Bezug auf einen Artikel in der Landeszeitung nehmen, berichtete das Robert Koch Institut die Omikron-Fallzahlen ca. eine Woche später als die Landesmeldestelle in Schleswig-Holstein. Bereits eine solche zeitliche Differenz kann starke Unterschiede bei den Ergebnissen der Auswertungen erklären.

Im Weiteren trifft nach dem IZG-SH die informationspflichtige Stelle grundsätzlich keine Informationsbeschaffungspflicht. Anliegen von Antragstellenden, die auf solche Informationen gerichtet sind, die nur dadurch erlangt werden können, dass bereits vorhandene Informationen ausgewertet werden müssen, sind im weitesten Sinne als Informationsbeschaffung zu werten.

Ihr Antrag ist daher abzulehnen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel, oder
2. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [poststeller@sozmi.landsh.de](mailto:poststeller@sozmi.landsh.de)

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

